

Die rechtzeitige Anzeige eines bevorstehenden
Fahrstreifenwechsels und der Fahrstreifenwechsel:

Rechtliche Bestimmungen:

§ 11(1) StVO

Der Lenker eines Fahrzeuges darf ... den Fahrstreifen nur wechseln, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.

§ 11(2) StVO

Der Lenker eines Fahrzeuges hat ... den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens so rechtzeitig anzuzeigen, daß sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Er hat die Anzeige zu beenden, wenn er sein Vorhaben ausgeführt hat oder von ihm Abstand nimmt.

Die fahrtechnischen Ausführungen der obigen Bestimmungen können sich zeitlich überlagern. Sie stellen aber zwei Verhaltensweisen dar, die sich gegenseitig nicht ersetzen können.

Für den Fall, daß es sich beim "anderen Straßenbenützer" um einen nachkommenden Fahrzeuglenker handelt, ist Abs.(1) erfüllt, wenn die Beobachtung mittels der Rückblickspiegeln und eventuell mittels eines Schulterblickes ergibt, daß der Nachfolgende keine höhere Fahrgeschwindigkeit als das eigene Fahrzeug hat und der Tiefenabstand dem Mindestmaß entspricht.

Als Mindestmaß wird im allgemeinen der 1-Sekundenweg anzuwenden sein.

Bezüglich eines eventuellen Nachfolgeverkehrs ist Abs.(2) dann erfüllt, wenn dieser nach der Wahrnehmung der Anzeige noch genügend Zeit zur Anpassung der Fahrgeschwindigkeit hat.

Wie lange vor dem Beginn eines Fahrstreifenwechsels dieser durch den Fahrtrichtungsanzeiger anzuzeigen ist, ergibt sich aus der Summe von Wahrnehmungszeit und Teilbremszeit. Für die Wahrnehmungszeit wird normalerweise eine Zeitspanne von 2 Sekunden ausreichen. Die Teilbremszeit ist der Quotient aus Differenzgeschwindigkeit und zumutbarer Bremsverzögerung des Nachfolgenden.

Daher der Grundsatz: Je geringer die eigene Fahrgeschwindigkeit und je schlechter der Fahrbahnzustand, desto früher hat die Anzeige eines bevorstehenden Fahrstreifenwechsels zu erfolgen !

Beispiele %

Beim Fahren mit der erlaubten Höchstgeschwindigkeit genügt daher eine Anzeigzeit von 2 bis 3 Sekunden.

Ein langsames Fahrzeug soll überholt werden:

Die Fahrbahn ist griffig. Das zu überholende Fz fährt mit 20 kmh. Um eine ausreichende Sichtweite oder einen Gegenverkehr abzuwarten, muß die eigene Geschwindigkeit vor dem Fahrstreifenwechsel auf 25 kmh reduziert werden. Der Nachfolgeverkehr hält eine Geschwindigkeit von 75 kmh ein oder könnte eine solche Geschwindigkeit haben.

Somit: Differenzgeschwindigkeit 50 kmh = ca 14 m/sec, zumutbare Bremsverzögerung 3.5 m/s², ergibt eine Anzeigzeit von: Wahrnehmungszeit 2 sec + Teilbremszeit $14 / 3.5 = \text{ca } 4 \text{ sec}$ zusammen ca 6 Sekunden.

Schnee liegt auf der Autobahn, ein Fahrstreifenwechsel ist beabsichtigt:

Die eigene Geschwindigkeit ist 60 kmh. Nachkommende Fahrzeuge könnten (den Verhältnissen entsprechend) mit 100 kmh fahren.

Somit: Differenzgeschwindigkeit 40 kmh = 11.1 m/sec, zumutbare Bremsverzögerung 1.5 m/s², ergibt eine Anzeigzeit von: Wahrnehmungszeit 2 sec + Teilbremszeit $11.1 / 1.5 = \text{ca } 7 \text{ sec}$ zusammen ca 9 Sekunden.

Die Frage, ob der Fahrtrichtungsanzeiger zu einem Zeitpunkt eingeschaltet werden darf, in dem man bereits von einem anderen überholt wird und dergleichen, ist nicht speziell geregelt. Eine Behinderung durch Einschalten des Fahrtrichtungsanzeigers ist nicht ausdrücklich verboten, es sei denn, daß man die Anzeige in den Begriff "Wechsel des Fahrstreifen" im Sinne des § 11(1) StVO integriert.

Ebenso ist ja auch nicht geregelt, wie ein überholender Lenker sich gegenüber einem verhalten muß, der einen bevorstehenden Fahrstreifenwechsel nach links anzeigt.

Offensichtlich ist hier ein großer Spielraum im Sinne eines partnerschaftlichen Verhaltens gegeben.

Für eine fahrtechnisch sicheres Verhalten ist daher folgender Ablauf zu prägen:

- o Beobachtung (mittels Rückblickspiegel) vor der Anzeige des bevorstehenden Fahrstreifenwechsels,
- o Anzeige über eine obenangeführte Zeitspanne
- o Entscheidende Beobachtung (eventuell auch mittels Schulterblick, dieser erfordert einen relativ großen Tiefenabstand) im Sinne des § 11(1) StVO
- o Fahrstreifenwechsel ja oder nein !